

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreisausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 74.

Bad Homburg v. d. H., Dienstag, den 18. Juni

1918

Bekanntmachung der neuen Fassung der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918.

Vom 29. Mai 1918.

(Fortsetzung und Schluß aus Kreisblatt Nr. 73.)

7. Ausführungsvorschriften.

§ 71.

Erweist sich der Inhaber oder Leiter eines kaufmännischen oder gewerblichen Betriebes in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig, die ihm durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind, so kann die zuständige Behörde den Betrieb schließen.

Sie kann einem landwirtschaftlichen Unternehmer, der sich in der Verwendung seiner Bestände, in der Beobachtung der nach § 64 erlassenen Anordnungen oder in der Erfüllung seiner Pflichten nach § 5 Abs. 1 bis 3 unzuverlässig erweist oder seine Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 26 Abs. 3 oder seine Ablieferungspflicht vernachlässigt, das Recht der Selbstversorgung entziehen und bei der Enteignung seine Bestände, abweichend von der Vorschrift im § 44 Abs. 3, der Reichsgetreidestelle oder dem von dieser bezeichneten selbstwirtschaftenden Kommunalverband übereignen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 72.

Der Kommunalverband ist berechtigt und auf Verlangen der Reichsgetreidestelle verpflichtet, Borräte, die einer ordnungsmäßig ergangenen Aufforderung zuwider nicht angezeigt oder bei behördlicher Nachprüfung verheimlicht oder sonstwie der Aufnahme entzogen werden oder die der Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebs über das zulässige Maß hinaus oder entgegen den zur Ueberwachung der Selbstversorgung ergangenen Vorschriften zu verwenden oder vorschriftswidrig zu veräußern sucht, sowie alle Borräte, die unbefugt hergestellt oder in den Verkehr gebracht werden, ohne Zahlung einer Entschädigung zugunsten der Reichsgetreidestelle für verfallen zu erklären. Brotgetreide und daraus hergestellte Erzeugnisse können in besonderen Fällen von selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden mit Zustimmung der Reichsgetreidestelle statt für diese für den Kommunalverband für verfallen erklärt werden. Der Kommunalverband kann schon vor der Verfallserklärung die zur Sicherstellung der Borräte erforderlichen Anordnungen treffen.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Ueber die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 73.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Sie können Vermittlungsstellen einrichten, denen die Unterverteilung und die Bedarfsregelung in ihrem Bezirk obliegt.

§ 74.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverband, als Gemeinde, als zuständige Behörde und

als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Dabei kann bestimmt werden, daß an die Stelle der Gemeinden Verbände von Erzeugern treten, soweit solche auf Grund des § 15 b der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915/4. November 1915 (R.-G.-Bl. S. 607/728) gebildet sind.

Will die Landeszentralbehörde Bezirke, die sich über das Gebiet einer unteren Verwaltungsbehörde hinaus erstrecken, als Kommunalverband bezeichnen, so hat sie dies der Reichsgetreidestelle mitzuteilen. Diese kann binnen vierzehn Tagen Einspruch erheben. Ueber den Einspruch entscheidet der Reichsfanzler.

8. Uebergangsvorschriften.

§ 75.

Die Bestimmungen, die von den Kommunalverbänden oder Gemeinden auf Grund der Verordnung über Brotgetreide vom 25. Januar 1915, 28. Juni 1915 und 29. Juni 1916 sowie der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 über die Verbrauchsregelung getroffen sind, bleiben in Kraft; soweit sie mit den Vorschriften dieser Verordnung nicht in Einklang stehen, sind sie bis zum 16. August 1918 zu ändern oder zu ergänzen.

§ 76.

Wer mit dem Beginne des 16. August 1918 Borräte früherer Ernten an Früchten oder an Mehl aus Brotgetreide und Gerste, allein oder mit anderem Mehl gemischt, sowie an Schrot, Graupen, Grütze, Floken, allein oder mit anderen Nahrungs- oder Futtermitteln gemischt, in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, sie dem Kommunalverbande des Lagerungsorts bis zum 20. August 1918, getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen. Borräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfange dem Kommunalverbande anzuzeigen.

Der Kommunalverband hat der Reichsgetreidestelle nach einem von dieser festgesetzten Vordruck bis zum 31. August 1918 Anzeige über die Anmeldungen nach Absatz 1 sowie über die in seinem Eigentume stehenden Borräte zu erstatten.

§ 77.

Die Anzeigepflicht (§ 76) erstreckt sich nicht auf

- a) Borräte, die im Eigentume des Reichs, eines Bundesstaates oder Elsaß-Lothringens stehen,
- b) Borräte, die im Eigentume der Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H., der Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. oder der Reichsfuttermittelstelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. (Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte) stehen,
- c) Borräte, die bei einem Besitzer an
 1. Brotgetreide,
 2. anderem Getreide,
 3. Hülsenfrüchten,
 4. Buchweizen und Hirse,einschließlich der aus der betreffenden Fruchtart hergestellten Erzeugnisse je 25 Kilogramm nicht übersteigen,
- d) Borräte an aus Früchten hergestellten Erzeugnissen, die durch einen Kommunalverband an Händler, Ver-

Auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichskommissars für die Kohlenverteilung über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes vom 30. 3. 1918 wird lt. Beschluß der Deputation der Gas- und Wasserwerke und der Ortskohlenstelle angeordnet:

§ 1.

Haushaltungen in Wohnungen, welche an eine Centralheizung angeschlossen sind, haben keine Ansprüche auf eine Kohlenkarte.

Bereits ausgegebene Kohlenkarten sind der Ortskohlenstelle unverzüglich zurückzugeben.

§ 2.

Für Häuser mit Centralheizungsanlagen und Warmwasser-Versorgungsanlagen erfolgt die Brennstoffversorgung gegen Abgabe von Bezugsscheinen.

Für jedes Haus mit Centralheiz.-Anlage darf bis auf Weiteres nicht mehr als 40% der Brennstoffmenge beantragt und bezogen werden, die nachweislich im Durchschnitt der 3 letzten Winterhalbjahre bezogen bzw. verbraucht wurde.

In besondern Fällen kann pro Haushalt für Herde und Waschköfen ein Bezugsschein bis zu 20 Ztr. Kohlen oder Briketts ausgestellt werden.

§ 3.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 14. Juni 1918.

Der Magistrat.

Ausgabe von Einmachzucker.

Die Bezugsabschnitte über Einmachzucker sind von den Kolonialwarenhandlungen bis zum **Donnerstag, den 20. ds. Mts. gesammelt und in Päckchen zu je 100 Stück aufgerechnet** dem Lebensmittelbüro einzureichen.

Der Zucker gelangt vom 26. ds. Mts. an zur Ausgabe. Der Preis beträgt 44 Pfg. f. d. Pfd. für Hut- und gemahlten Zucker und 46 Pfg. f. Würfelzucker.

Bad Homburg v. d. H., den 18. Juni 1918.

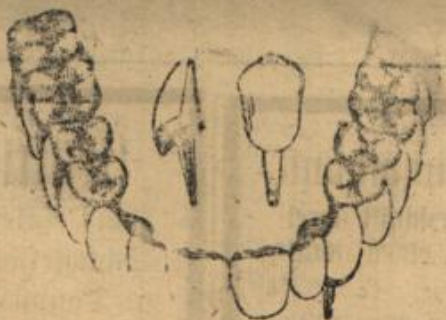
Der Magistrat.

Lebensmittelversorgung.

Für Zahnleidende!

Zähne mit und ohne Platte, sowie Reparaturen und Umarbeitungen schlechtführender Gebisse.

Gold
Kronen,
und



Brücken-
arbeiten.

Schmerzloses Zahnziehen

speziell für kranke und nervöse in den meisten Fällen anwendbar.

Kisseleffstrasse 3.

R. Caesar,

Telefon 711.

Quartiergelder für Kirdorf

für den Monat April 1918 werden am **Mittwoch, den 19. ds. Mts.** bei der unterzeichneten Kasse ausbezahlt.

Bad Homburg v. d. H., den 18. 6. 18.

Die Stadtkasse.

Wohnung

1 Zimmer, große Mansarde, große Küche mit Zubehör an ruhige Leute zu vermieten.

Näheres vormittags **Louisenstraße 85 I**

Mädchen

das etwas kochen kann, zu älterem Ehepaar gesucht.

Näheres auf der Geschäftsstelle dieses Blattes.

Rucksack

zu verkaufen.

Näheres in der Geschäftsstelle ds. Bl.

Hemise

zweigeschossig 9 mal 3 mtr. auf Abbruch zu verkaufen.

Kirdorferstr. 16.

1 oder 2 gutmöbl. Zimmer

für einige Monate sofort zu mieten gesucht. Näheres durch die Geschäftsstelle ds. Bl.

Ein sauberes Mädchen

für die Küche gesucht.

Hotel Saalbau.

Lehrling

mit guten Schulzeugnissen für unsere Buchdruckerei gesucht

Kreisblatt-Verlag.

An- u. Abmeldungen

für Fremde und Dienstpersonal lose und in Block vorrätig in der „Kreisblatt-Druckerei.“

arbeiteten oder Verbraucher seines Bezirks nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben sind, mit Ausnahme von Mehl und Schrot aus Getreide.

§ 78.

Mit dem Beginne des 16. August 1918 sind die anzeigepflichtigen Vorräte (§ 76 Abs. 1, § 77) sowie die im § 77 unter c erwähnten Vorräte für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie sich befinden. Vorräte, die zu dieser Zeit unterwegs sind, sind für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk sie nach beendeter Beförderung abgeliefert werden. Die Beschlagnahme erstreckt sich nicht auf Vorräte an Mehl u. Schrot aus Getreide, die durch einen Kommunalverband an Händler, Verarbeiter oder Verbraucher seines Bezirks nach Maßgabe der für den Kommunalverband bestehenden Bestimmungen über die Verbrauchsregelung bereits abgegeben worden sind.

Für diese Vorräte gelten die Vorschriften dieser Verordnung.

Die Kommunalverbände haben die hiernach für sie beschlagnahmten und die in ihrem Eigentum stehenden (§ 76 Abs. 2) Vorräte mit Ausnahme der im § 77 unter c erwähnten und der ihnen behördlich zur Verteilung überwiesenen Vorräte der Reichsgetreidestelle nach deren Geschäftsbedingungen abzuliefern. Die im § 77 unter c erwähnten Vorräte dürfen trotz der Beschlagnahme im eigenen Haushalt oder Betriebe verbraucht werden.

9. Schluß- und Strafvorschriften.

§ 79.

Die Vorschriften dieser Verordnung beziehen sich vorbehaltlich des § 59 unter f, nicht auf die aus dem Ausland eingeführten Vorräte. Für diese Vorräte gelten die Verordnungen vom 11. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 569) in der Fassung vom 4. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 147) und vom 28. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 67).

Als Ausland im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht das besetzte Gebiet. Früchte und daraus hergestellte Erzeugnisse, die aus dem besetzten Gebiet eingeführt werden, dürfen nur an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Reichsgetreidestelle, Geschäftsabteilung, G. m. b. H. und die Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H. geliefert werden.

§ 80.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzigtausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft.

1. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte beiseiteschafft, insbesondere aus dem Bezirke des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, entfernt, sie beschädigt, zerstört, zur Verarbeitung annimmt, verarbeitet, verarbeiten läßt, verbraucht oder sonst verwendet.
2. wer unbefugt beschlagnahmte Vorräte verkauft, kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über sie abschließt, oder wer der Vorschrift des § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt.
3. wer die zur Erhaltung, Verwahrung und Pflege der Vorräte erforderlichen Handlungen pflichtwidrig (§§ 5, 47) unterläßt.
4. wer den in § 9 Satz 2 oder auf Grund des § 9 Satz 1 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt oder wer Früchte zu Saatzwecken verkauft oder kauft, obwohl er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie nicht zu Saatzwecken bestimmt sind.
5. wer den gemäß § 18 Abs. 1 a erlassenen Bestimmungen zuwider ausmahlt oder ausmahlen läßt.
6. wer den auf Grund des § 19 Abs. 1 erlassenen Bestimmungen über die Herstellung, den Vertrieb und die Preise der Erzeugnisse zuwiderhandelt.

7. wer höhere als die festgesetzten Mahllöhne und sonstigen Verarbeitungslöhne oder Vergütungen (§ 53) fordert oder sich versprechen oder gewähren läßt.

8. wer den Vorschriften im § 50 zuwider den Eintritt in die Räume, die Befichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen, die Feststellung der vorhandenen Vorräte oder die Hilfeleistung bei dieser Feststellung oder die Entnahme von Proben oder die Probeverarbeitung oder die Einstellung des Betriebs verweigert oder die gemäß § 19 Abs. 2, § 26 Abs. 3, § 50 Abs. 2 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

9. wer der Vorschrift im § 51 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

10. wer die ihm nach Paragraph 3 Abs. 2, Paragraph 7, Paragraph 10 Abs. 2, Paragraph 76 Abs. 1 obliegende Anzeige nicht in der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

11. wer den Vorschriften des Paragraph 8 Abs. 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz, Paragraph 12 Abs. 2, Paragraph 49 Abs. 1, 2, Paragraph 54, Paragraph 55 Abs. 1, Paragraph 56 Abs. 1, Paragraph 79 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt.

12. wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die eine Landeszentralbehörde, eine höhere Verwaltungsbehörde, ein Kommunalverband oder eine Gemeinde auf Grund der Paragraphen 58, 59, 61, 62, 63 Abs. 2, der Paragraphen 64, 65, 67, 68, 72 Abs. 1 Satz 3, Paragraph 73 erläßt oder die nach Paragraph 75 in Kraft bleiben.

Der Versuch ist strafbar.

Im Falle der Nr. 9 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Betriebsinhabers ein.

Bei vorsätzlichem Verschweigen, Beiseiteschaffen, Veräußern oder Verfüttern von Vorräten muß die Geldstrafe wenn ausschließlich auf sie erkannt wird, mindestens dem dreifachen Werte der Vorräte gleichkommen, auf die sich die strafbare Handlung bezieht.

Neben der Strafe kann in den Fällen der Nr. 1 bis 6, 10 bis 12 auf Einziehung der Früchte oder Erzeugnisse erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, soweit sie nicht gemäß § 72 für verfallen erklärt worden sind.

§ 81.

Ist eine der im § 80 bezeichneten strafbaren Handlungen gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen, so kann die Strafe auf Gefängnis bis zu fünf Jahren und Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark erhöht werden. Neben Gefängnis kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 82.

Der Reichszankler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 83.

Diese Verordnung, tritt am 31. Mai 1918 in Kraft. Der Reichszankler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Verordnung.

Auf Grund des § 15 der Bekanntmachung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 607) wird für den Bezirk des Overtaunuskreises mit Zustimmung des Königl. Regierungspräsidenten folgendes angeordnet:

1.

Der Verkauf und die Abgabe von Erdbeeren ist innerhalb der Gemeinde nur an die Ortseinwohner oder an die

örtliche Sammelstelle gestattet. Die Ausfuhr von Erdbeeren, soweit sie nicht durch die Sammelstellen geschieht, ist verboten.

2.

Zu widerhandlungen werden nach § 17 der Bekanntmachung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Bad Domburg v. d. D., den 17. Juni 1918.

Der Kreisaußschuß des Obertaunuskreises.

J. R. v. Bränning.

Coffel, den 7. Juni 1918.

Bekanntmachung.

Unsere Bekanntmachung über die Beiträge zur Invalidenversicherung im Kreise Obertaunus vom 14. November 1913 wird infolge Änderung der Satzungen für die Mitglieder

der nachbezeichneten Krankenkasse vom 1. April 1918 ab wie folgt geändert:

Zu Ziffer 2.

Allgemeine Ortskrankenkasse zu Königstein.

(§ 19 der Satzung)

1. Stufe: Wochenbeiträge der Lohnklasse	I zu 18 Pfg.
II. " " " "	III " 34 "
III. " " " "	IV " 42 "
IV. bis IX. Stufe " " " "	V " 50 "

Wenn im voraus für Wochen, Monate, Vierteljahre oder Jahre eine feste bare Vergütung vereinbart ist, so sind Beiträge derjenigen Lohnklasse zu entrichten, in deren Grenzen diese bare Vergütung fällt, sofern diese Beiträge höher sind, als die nach der vorstehenden Bekanntmachung anzuwendenden — § 1274 der Reichsversicherungsordnung

Der Vorstand der Landes-Versicherungsanstalt

Heffen-Nassau.

In Vertretung:

Dr. Schrader.



Nachruf.

Nach treuer Pflichterfüllung fiel am 30. 5. 18 für sein Vaterland

Leutnant Heinrich Göller

Inh. d. E. K. 2. Kl. u. d. Zähringer Löwen-Ordens.

Das Regiment wird ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Im Namen des Offizierkorps:

aus 'm Weerth

Oberstleutnant und Kommandeur des
Infanterie-Regiments Markgraf Ludwig
Wilhelm (3. Bad.) Nr. 111.

Die Geschäftsstelle des Reichsbundes für Heimatkunst

sucht zum 1. Juli ein Fräulein, das Schreibmaschine und Kurrentschrift schreiben kann, ein Fräulein für kaufmännische Arbeiten und einen kaufmännischen Lehrling.

Für wissenschaftliche Arbeiten werden Damen als freiwillige Hilfskräfte eingestellt.

Anmeldungen an Herrn Direktor Rinfelen, Ludwigstraße 6.

Kräftige Frauen

zum Anlernen in unserer
Schlosserwerkstatt **Gschborn**
a. Taunus gesucht.

G. Schiele & Co.

G. m. b. H.

Gschborn a. Taunus.